

Allgemeine Geschäftsbedingungen AQUA NOSTRA eG.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit nicht im Einzelfall davon abweichende Regelungen getroffen werden.
- Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, ohne dass diese einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, die der Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Regelungen, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diesen abändernden Regelungen wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Nach Fertigstellung und Abnahme der Kläranlage durch den Auftraggeber muss die Anlage ausreichend gegen unbefugtes Betreten gesichert werden. Nach Abnahme liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Auftraggeber.
- Mit der Fertigstellung der Kläranlage unterbreitet der Auftragnehmer ein Angebot für einen Wartungsvertrag und übergibt ein Betriebstagebuch. Darin sind alle die Kläranlage betreffende Tätigkeiten und Protokolle abzuheften.
- Für den Bau einer Kläranlage im „Teilbau“ und „Bausatz“ übergibt der Auftragnehmer eine Baumappte. Die dort beschriebenen Maße sind unbedingt einzuhalten. Änderungen der Maße sind nur nach Rücksprache zulässig und können Mehrkosten zur Folge haben. Leitungslängen, ggf. Behältertiefen sind bauseits anzupassen. Änderungen an den Maßen sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer zulässig.

§ 2 Vertragsschluss

- Das Angebot ist freibleibend.
- Mit der Bestellung der Ware erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Anlage erwerben zu wollen. Der Unternehmer kann das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich schriftlich erklärt oder durch Mitteilung eines voraussichtlichen Einbautermins konkludent erklärt werden.

§ 3 Liefer- und Leistungsumfang

- Der Unternehmer bietet Kläranlagen, Schwimmteiche, Gutachten und Dichtheitsprüfungen an. Folgende Leistungspakete bei der Installation von Kläranlagen werden angeboten:
- Vorortberatung:** Vorortberatungen in Standardfällen für Kläranlagen bis 50 EW werden gegen ein Beratungshonorar pauschal von 25,-€ Brutto durchgeführt. Das Honorar wird bei Auftragsvergabe verrechnet. Es wird das Gelände inspiziert und ggf. ein Nivellement durchgeführt, vorhandene Anlagenelemente begutachtet, sowie ggf. das Genehmigungsverfahren eingeleitet.
 - Komplettbau:** Alle Anlagenteile werden geliefert, installiert und in Betrieb genommen. Das Komplettbauangebot beinhaltet keine Landschaftsgestaltung (nur ein grobes Beseitigen der Fahrspuren) und keine Aushubentsorgung. Diese Leistungen können gesondert beauftragt werden. „Einheitspreise“ bedeutet, dass die Abrechnung nach einem abschließenden Aufmass erfolgt. „Pauschalpreis“ bedeutet, dass die Summe laut Leistungsverzeichnis zum tragen kommt (Voraussetzung: Zuwegung mit LKW, kein Fels, kein Grundwasser, Leitungslängen laut Pauschalangebot).
 - Teilbau:** die zu liefernden Kläranlagenkomponenten werden im Leistungsverzeichnis benannt. Die Lieferung dieser Kläranlagenbestandteile erfolgt frei Haus. Der Einbau der Elemente der Kläranlage erfolgt durch den Auftragnehmer. Sämtliche Tiefbauarbeiten erfolgen durch den AG (Verlegen von Kanalleitungen, evt. Setzen von Mehrkammergrube, Pumpenschacht / Intervallbesickerschacht, evt. Stromzuführung, Ablaufschacht, Aushub Pflanzenbeet (PKA ELSA gem. Anleitung).
 - Bausatz PKA ELSA:** Das Paket „Bausatz“ enthält alle das Pflanzenbeet der PKA ELSA betreffenden Teile. Nicht im Bausatz enthalten sind die Kanalleitung außerhalb des Beetes und die nötigen Filtersande. Die Installation des Bausatzes ist in einem Radius von 100 km incl., darüber hinaus werden 0,50 €/km in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer kommt 2mal zum Auftraggeber: 1. Lieferung von Teil 1, incl. Verlegen der Folie und Einbinden der Zu- und Ablaufleitungen, 2. Lieferung Teil 2: Lieferung und Installation des Verteilersystems. Die Abnahme und die Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer erfolgt bei dieser 2. Lieferung.

Sollte die Bauausführung für die Varianten „Teilbau“ oder „Bausatz“ durch den AG erhebliche Mängel aufweisen (Beetmaße falsch, Betonelemente nicht fachgerecht oder unvollständig gesetzt, Leitungen nicht verlegt usw.) und der Auftragnehmer an dem vereinbarten Termin die Bauausführung nicht oder nicht vollständig erbringen kann, aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der entstandene Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Folgende Vergütungen werden diesbezüglich zu Grunde gelegt: An- und Abfahrt 0,40€/km, Technikerstunde 25,-€, Ingenieurstunde 35,-€.

§ 4 Lieferzeit/Lieferverzögerung

- Der durch den Auftragnehmer mitgeteilte Einbautermin aus dem geschlossenen Vertrag gilt als verbindlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei enorm hohen Auftragsaufkommen den zunächst mitgeteilten Einbautermin innerhalb eines Zeitraums von 10 Monaten auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, gerechnet ab dem zunächst mitgeteilten Einbautermin.
- Die Einhaltung des Termins setzt voraus, dass der Auftraggeber alle ihm aus dem Vertrag auferlegten Verpflichtungen (technische Fragen, Genehmigung usw.) erfüllt hat und seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.
- Sollte der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen sein, so verschiebt sich der voraussichtliche Einbautermin um einen angemessenen Zeitraum, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verzögerung zu vertreten. a
- Verzögert sich der Einbau der Anlage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten aufgelegt.

§ 5 Geheimhaltungsverpflichtung Bausatz Pflanzenkläranlage (PKA)

- Aqua Nostra hat das Urheberrecht auf die übergebenen Unterlagen über die Konzeption der PKA Bauanleitungen einschließlich Zeichnungen, Beschreibung der PKA, FAQ.
- Dem Auftraggeber wird mit der Bauanleitung sämtliches know how für den Bau von Pflanzenkläranlagen übergeben. Die Veröffentlichungen des Auftragnehmers unterliegen dem Urheberrecht. Die Geheimhaltungsverpflichtung dient darüber hinaus dem Schutz der Firma aqua nostra vor Missbrauch der übergebenen Unterlagen durch den Auftraggeber.
- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung und Nichtanwendung der aus den Unterlagen für die Bauausführung der Pflanzenkläranlage erlangten Erkenntnisse und Informationen gegenüber Dritten.
- b) Sollte der Bau einer Pflanzenkläranlage bei Dritten nach unserem Bautyp ohne Zustimmung des Auftragnehmers festgestellt werden, wird eine Vertragsstrafe von 10.000,-€, zzgl. dem entstandenen Schaden, fällig.
- c) Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag der Übergabe der Selbstbauanleitung.

§ 6 Abnahme und Gewährleistung

- Nach der Bauausführung erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer. Die Ergebnisse der Abnahme werden in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Auftraggeber.
- Mit der Abnahme beginnt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren auf die Bauausführung für Verbraucher. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist bei Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Anlage. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Anlage. Bei gebrauchten Sachen wird gegenüber Unternehmern jede Haftung ausgeschlossen, gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- Mit Abschluss eines Wartungsvertrages wird eine Gewährleistung für den Betrieb der Anlage für 5 Jahre gegeben. Diese Gewährleistung erlischt, wenn die Anlage nicht nach dem übergebenem Betriebsregime betrieben wird.
- Bei der Beschickung einer PKA mittels Pumpe erhält der Auftraggeber die Kaufquittung über diese. Kommt es zu einem Pumpenausfall, wird dieser über einen Alarmgeber signalisiert. Die Pumpe ist dann umgehend durch den Auftraggeber selbstständig zu wechseln und ggf. auf dem entsprechenden Baumarkt (vgl. Quittung) einzutauschen.

§ 7 Haftung für Mängel

- Ist der Käufer Unternehmer, leistet der Auftragnehmer für Mängel der Anlage zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Unternehmer müssen dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Anlage schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Anlage festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung beim Auftragnehmer. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.
- Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Anlage beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Auftragnehmer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch den Auftragnehmer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Gefahrübergang

- Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Anlage mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
- Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 9 Ausführungsfristen

Die Liefer- und Einbautermin werden durch die schriftliche Angebotsbestätigung festgelegt. Der Auftraggeber kann einen Wunschtermin zum Einbau benennen, wobei die Auftragserteilung mindestens 3 Wochen vor avisierten Baubeginn zu erfolgen hat. Ein Anspruch auf Einhaltung des avisierten Termins hat der Auftraggeber nicht, vgl. § 4 Abs. 1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 10 Fälligkeit der Zahlung

Mit der Auftragserteilung und nach der Genehmigung der Anlage sind binnen einer Woche 30% der Vertragssumme zu zahlen.

Bevor dieser Betrag nicht bei Aqua Nostra eingegangen ist, werden keine Leistungen erbracht. Der Restbetrag ist nach der Auslieferung der Materialien des Selbstbausatzes bzw. nach der Fertigstellung der Kläranlage fällig.

Alle gelieferten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von AQUA NOSTRA.

Zahlungen erfolgen auf das Konto:

IBAN DE11 430609678024756300,
BIC: GENODEM1GLS
Bank: GLS Bank e.G.

Pro Zahlungserinnerung wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben, die Verzugszinsen betragen 2,0% pro Monat.

§11 Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, die Auftragsbestätigung erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Aqua Nostra eG., Gersdorf 23, 09661 Striegatal, Telefonnummer: 034322/40423; Telefaxnummer: 034322/40747, E – Mail: aqua.nostra <info@aquanostra.de>) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E – Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E – Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Döbeln.